

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 7.2.2002, die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 beschlossen.

Papenburg, 2.8.2004

gez. Landeck L.S.
Unterschrift Bürgermeister Siegel
i.V. Stadtbaurat

PLANVERFASSER

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom

architektur + ingenieurbüro
eden, stein + partner
neue strasse 24, 26789 leer



Leer, _____

gez. Eden
Unterschrift Planverfasser

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.9.2002 dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Papenburg, 2.8.2004

gez. Landeck L.S.
Unterschrift Bürgermeister Siegel
i.V. Stadtbaurat

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT EINSCHRÄNKUNG

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.1.2004 dem geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gem. § 3 Abs. 3 (3), Satz 1, zweiter Halbsatz, BauGB, beschlossen.

Ort oder Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.2.2004 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 29.2.2004 bis 19.3.2004 gemäß § 3 Abs. 2 / § 3 Abs. 3, Satz 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Papenburg, 2.8.2004

gez. U. Nehe L.S.
Unterschrift Bürgermeister Siegel
i.V. Stadtbaurat

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 1.7.2004 als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Papenburg, 2.8.2004

gez. U. Nehe L.S.
Unterschrift Bürgermeister Siegel

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist gem. §10 Abs. 3 BauGB am 27.8.04 im Amtsblatt Landkreis Emsland Nr. 7 bekanntgemacht worden.

Papenburg, 11.10.04

gez. Schwede L.S.
Unterschrift Bürgermeister Siegel

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei Zustandekommen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, _____

Unterschrift Bürgermeister Siegel

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 7
"ERWEITERUNG FERIEHAUSGEBIET"



MÄNGEL DER ABWÄGUNG

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, _____

Unterschrift Bürgermeister Siegel

SATZUNG DER STADT PAPANBURG ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 "ERWEITERUNG FERIEHAUSGEBIET"

Aufgrund des § 12 BauGB (BauGB) und des § 46 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Papenburg am 1.7.2004 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Erweiterung Ferienhausgebiet", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Papenburg, 2.8.2004

gez. U. Nehe L.S.
Unterschrift Bürgermeister Siegel

PLANUNTERLAGE FÜR EINEN BEBAUUNGSPLAN

Gemeinde - Stadt Papenburg
Gemarkung - Papenburg
Flur - 43
Maßstab - 1:1000

Die Verwirklichung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (13 Abs. 4 des Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.02.1989, Nds. GVBl. S. 345)

Die Planung entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die üblicherweise bedingbaren baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom _____)
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Ortskarte ist einwandfrei möglich.

Papenburg, 25.8.04

gez. Natelberg L.S.
Vermessungs- und Katasterbehörde Emsland
Katasteramt Papenburg

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PlanzV vom 18.12.1990 BauNVO
In der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl I S. 132)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches BauGB
SO, SO: Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
Ferienhausgebiete

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. Nr. 1 BauGB
GR, GR: Grundfläche (s. textliche Festsetzungen)
I: Zahl der Vollgeschosse als Höchstmasz
FH: Firsthöhe maximal 7,50 m über OK f. Strasse

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
o: offene Bauweise
Baugrenzen

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Strassenverkehrsfläche
Strassenbegrenzungslinie

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25 a BauGB
Umgrenzung von Flächen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern. §9 (1) 29b BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- - - - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Das Ferienhausgebiet dient zu Zwecken der Erholung, dem touristisch genutzten, ferienmäßigen Wohnen und den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und zur Freizeitgestaltung, die das Freizeitwohnen nicht wesentlich stören.

2. zulässig sind:

- 2.1. im Sondergebiet I: 1. Ferienhäuser, Ferienwohnungen
2. Läden, Schank- und Spielwirtschaften, die der Deckung des täglichen Bedarfs für die Ferienhäuser dienen
3. Wohnungen für Betriebsinhaber oder Betriebsleiter
4. Anlagen für die Verwaltung der Ferienhäuser
5. Anlagen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke sowie sonstige Einrichtungen zur Freizeitgestaltung
6. Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf (Ferienhäuser)
7. Garagen für die Wohnungen nach Nr.3

2.2. darüberhinaus sind im Sondergebiet II zulässig:

- 1. Einrichtungen für die Fremdenbeherbergung, die überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis der Erholung dienen mit Einrichtungen für den Aufenthalt des o.g. Personenkreises, sowie Einrichtungen als Gemeinschaftsraum der Bewohner des Ferienhausgebietes aus dem Sondergebiet I.

3. Die Grundfläche eines Ferienhauses im Sondergebiet I darf 75 m² (GR.) nicht überschreiten. Bei Doppel- und Reihenhäusern gilt dieser Wert für jede selbstständig nutzbare Gebäudeeinheit. Das Gebäude der Fremdenbeherbergung im Sondergebiet II darf eine Grundfläche von 225 m² (GR.) nicht überschreiten.

4. Die zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend dem Grünordnungsplan (Anlage 1 zur Begründung) durchzuführen.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7 "Erweiterung Ferienhausgebiet Prangenweg", Teil A, seine Gültigkeit

STADT PAPANBURG
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 7
"ERWEITERUNG FERIEHAUSGEBIET"

LANDKREIS EMSLAND
GEMARKUNG PAPANBURG - Flur 43
Masstab 1:1000



Übersichtsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7

Table with 2 columns: Field (e.g., Masstab, Plannummer) and Value (e.g., 1:1000, 2001-28-01). Includes contact information for eden stein + partner.